

4.0.0 VERFAHRENSVERMERKE

- 4.1.0 DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM 20.11.1997 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 3.12.1997 ORTSÜBLICH BEKANTGEMACHT.



NANDLSTADT, DEN 26.02.1998

HÄRTL

1. BÜRGERMEISTER

- 4.2.0 DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 ABS.1 BauGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 25.11.1997 HAT IN DER ZEIT VOM 8.12.1997 BIS 15.12.1997 STATTEGEFUNDEN.



NANDLSTADT, DEN 26.02.1998

HÄRTL

1. BÜRGERMEISTER

- 4.3.0 DAS VERFAHREN NACH § 4 ABS. 1 BauGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 5.12.1997 DURCHFÜHRT. FRISTSETZUNG AN DIE TRÄGER ÖFFENTL. BELANGE BIS 22.01.1998.



NANDLSTADT, DEN 26.02.1998

HÄRTL

1. BÜRGERMEISTER

- 4.4.0 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 25.11.1997 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM.§ 3 ABS.2 BauGB IN DER ZEIT VOM 22.12.1997 BIS 22.01.1998 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.



NANDLSTADT, DEN 26.02.1998

HÄRTL

1. BÜRGERMEISTER

- 4.5.0 DER MARKT NANDLSTADT HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 12.02.1998 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BauGB IN DER FASSUNG VOM 12.02.1998 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



NANDLSTADT, DEN 26.02.1998

HÄRTL

1. BÜRGERMEISTER

4.6.0 DER MARKT NANDLSTADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN
VOM 2.03.1998 NR Amt 1 GEM.§ 11 BauGB DEM
LANDRATSAMT FREISING ANGEZEIGT.

DAS LANDRATSAMT FREISING HAT

() BIS ABLAUF DER GESETZLICHEN FRIST (.....)

KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

(X) MIT SCHREIBEN VOM 25.03.98 ERKLÄRT, DASS ES KEINE
VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHEN WERDE.



FREISING, DEN 15.04.98

.....
i/ Dr. Ebersperger
Oberregierungsrat

4.7.0 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DEN ABSCHLUSS DES ANZEIGE-
VERFAHRENS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN ERFOLGTE AM 3.4.98
DABEI WIRD AUF DIE RECHTSFOLGEN DER §§ 44 UND 215 BauGB SOWIE
AUF DIE EINSEHBARKEIT DES BEBAUUNGSPLANES HINGEWIESEN. MIT DER
BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 12 BauGB IN
KRAFT.



NANDLSTADT, DEN 3.4.98

.....
HARTL
1. BÜRGERMEISTER